

KENNZEICHNUNG DES ENERGIEVERBRAUCHS VON PRODUKTEN

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 778 vom 13. November 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Rates 1. Lesung vom 14. April 2010

Rat „Verkehr, Telekommunikation und Energie“

► Allgemeines

Der Rat legt in 1. Lesung seinen Standpunkt fest (Ratsdokument [5247/10 REV 1 ADD 1](#)), wobei er von den Änderungsvorschlägen des Europäischen Parlaments (EP) 40 vollständig, grundsätzlich oder zumindest teilweise akzeptiert und 21 ablehnt.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Änderung der Rechtsgrundlage

Rat und EP sind sich einig, dass die Richtlinie statt auf Art. 114 AEUV (Binnenmarkt) auf den durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Art. 194 AEUV (Energie) gestützt werden soll.

– Umsetzung mittels „delegierter Rechtsakte“

- Rat und EP sind sich einig, dass Einzelheiten zur Umsetzung der Richtlinie – wie insbesondere die Festlegung der erfassten Produkte und die Gestaltung der Produktkennzeichnung – durch die Kommission mittels „delegierter Rechtsakte“ bestimmt werden sollen (Art. 10–13 AEUV).

- Rat und EP wollen sich das Recht vorbehalten,

- die Übertragung der Rechtssetzungsbefugnis auf die Kommission zu widerrufen (Art. 12) und

- Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt der Kommission zu erheben (Art. 13).

– Produktkennzeichnung

Rat und EP sind sich einig, dass die Basis der Produktkennzeichnung weiterhin die den Verbrauchern bekannte Skala „A–G“ darstellen soll (KOM: neue Skala). (Art. 10 Abs. 4 lit. d)

- Grundsätzlich soll die Zahl der Energieeffizienzklassen auf sieben beschränkt bleiben, die durch sieben Farben von Rot (niedrig) bis Dunkelgrün (hoch) gekennzeichnet sind.

- Für Produkte in der höchsten Effizienzklasse kann die Kommission mittels delegierter Rechtsakte zusätzliche Klassen „A+“, „A++“ und „A+++“ vorsehen, wenn der technische Fortschritt dies erfordert. Falls Energieeffizienzklassen hinzugefügt werden, soll die Farbskala so angepasst werden, dass die höchste Stufe stets Dunkelgrün gekennzeichnet wird.

– Pflichten der Lieferanten und Händler

Rat und EP sind sich einig, dass in jeder Werbung für regulierte Produkte, die energie- oder preisbezogene Informationen enthält, die Energieeffizienzklasse angegeben werden muss (Art. 4 lit. c).

– Öffentliche Beschaffung

- Behörden sollen „anstreben“, nur Produkte zu beschaffen, die die strengsten Energieeffizienzanforderungen erfüllen (KOM und EP: obligatorische Einhaltung des festgelegten Mindestleistungsniveaus).

- Allerdings sollen nach Willen des Rates die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Behörden zu verpflichten, nur derartige Produkte zu beschaffen. (Art. 9 Abs. 1)

► Politischer Kontext

Da das Politikvorhaben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, müssen sich Rat und EP auf eine gemeinsame Position verständigen. Rat und EP haben sich im November 2009 über den wesentlichen Inhalt der Richtlinie sowie im März 2010 über diejenigen Änderungen geeinigt, die aufgrund des Inkrafttretens des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009, insbesondere hinsichtlich der Rechtsgrundlage und des Komitologieverfahrens, erforderlich waren. Es wird erwartet, dass das EP diese Einigung in 2. Lesung Ende April 2010 bestätigen wird.